

Ausländische Unternehmungen, die für Firmen im Fürstentum Liechtenstein eine grenzüberschreitende Dienstleistung/Tätigkeit etc. erbringen oder die Arbeitnehmer nach Liechtenstein entsenden, unterstehen gesetzlichen ausländer-, entsende- und gewerberechtiglichen Melde- bzw. Bewilligungspflichten.

Was bedeutet dies nun im Konkreten für ausländische Betriebe?

Alle Betriebe müssen, für die Entsendung ihrer Arbeiter zur Herbert Ospelt Anstalt folgende Bewilligungen einholen:

- gewerberechtigliche Meldebestätigung vom Amt für Volkswirtschaft
- eine Entsendebestätigung vom Ausländer- und Passamt für das entsendete Personal

Die Fristen und Bestimmungen für die einzuholenden Bewilligungen sind je nach Sitz der Unternehmung unterschiedlich:

	Sitz in der Schweiz	Sitz in der EU/EWR	Sitz ausserhalb der EU/EWR
gewerberechtigliche Meldebestätigung vom Amt für Volkswirtschaft	Ab dem ersten Tag der Entsendung	Ab dem ersten Tag der Entsendung zusätzlich Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger für ausländische Unternehmen	- Ab dem ersten Tag der Entsendung
Weitere Infos zur Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit unter: http://www.llv.li/#/1309/arbeits-und-ruhezeiten Wichtig: Bei Sonn- und Feiertagsarbeiten gilt ein Lohnzuschlag von 100%!			
Entsendebestätigung vom Ausländer- und Passamt für das entsendete Personal	Ab dem neunten Tag der Entsendung (Meldung beim Passamt hat 8 Tage im Voraus zu erfolgen) Info: <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungserbringung ist auf 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt - Ausnahmen: bei Unternehmen mit Sitz im Kanton St. Gallen oder Graubünden ist die Dienstleistungserbringung auf 121 Tage beschränkt - ab dem 91. Tag ist neue Bewilligung notwendig 	Ab dem ersten Tag der Entsendung Info: <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungserbringung ist auf 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt - ab dem 91. Tag ist neue Bewilligung notwendig 	Visumspflicht Info: <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungserbringung ist auf 8 Tage in einem Zeitraum von 90 Tagen beschränkt

Die Herbert Ospelt Anstalt übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen und Gesetze des Fürstentums Liechtenstein.

Link vom Amt für Volkswirtschaft: <http://www.llv.li/#/12084/dienstleistungserbringung-aus-dem-ausland>

Link vom Passamt: <http://www.llv.li/#/117650/Dienstleistungserbringung>